

# RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- ARUG II passiert Bundestag und Bundesrat
- DPR-Prüfungsschwerpunkte 2020
- Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (DAX160)
- DRÄS 9 und 10 verabschiedet
- E-DRS 36 veröffentlicht
- IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne veröffentlicht



## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie eingangs über das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kurz bevorsteht.

Aus diesem Grunde hat das DRSC Anpassungen an DRS 17 und 20 vorgenommen, die Gegenstand des DRÄS 9 sind. DRÄS 9 ist bereits verabschiedet, die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird in Kürze erwartet. Gleiches gilt für DRÄS 10, der u.a. DRS 25 (Währungsumrechnung) ändert. Insbesondere betrifft dies die Regelungen zur Inflationsbereinigung durch Indexierung. Der Newsletter informiert Sie über die wesentlichen Inhalte von DRÄS 9 und 10.

Außerdem hat das DRSC mit E-DRS 36 den Entwurf eines Standards zur Segmentberichterstattung in handelsrechtlichen Konzernabschlüssen veröffentlicht, dessen Grundzüge wir Ihnen aufbereiten.

Der Newsletter stellt überdies ausgewählte Ergebnisse unserer Studie zur aktuellen nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX160-Unternehmen vor.

Im Weiteren informieren wir Sie über die Prüfungsschwerpunkte 2020, wie sie im November von der DPR bekanntgegeben wurden.

Anschließend geht der Newsletter auf die Folgen der Reform bestimmter Referenzzinssätze (IBOR-Reformen) in nach IFRS aufgestellten Abschlüssen ein.

Der Newsletter schließt mit einer Darstellung des kürzlich veröffentlichten Entwurfs IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne und geht dabei auch auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen in nationale Rechtsnormen ein.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

### ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

### HERAUSGEBER

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2019 BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de).

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Nationale Rechnungslegung</b> .....	<b>3</b>
ARUG II vom Bundestag verabschiedet .....	3
DRÄS 9 zur Änderung von DRS 17 und 20 verabschiedet .....	6
DRÄS 10 zur Änderung von DRS 16, 19, 23 und 25 verabschiedet .....	7
Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr.36 „Segmentberichterstattung“ (E-DRS 36) veröffentlicht .....	9
Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX160-Unternehmen.....	11
Financial Accounting und Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	13
<b>Internationale Rechnungslegung</b> .....	<b>15</b>
Prüfungsschwerpunkte 2020 der DPR und der ESMA.....	15
Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und die Finanzberichterstattung im Lichte der „IBOR- Reformen“ .....	16
<b>Prüfung</b> .....	<b>18</b>
Alte und neue Instrumente der Sanierung - Der Entwurf IDW ES 2 n.F. und der Restrukturierungsplan des präventiven Restrukturierungsrahmens .....	18

## NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### ARUG II vom Bundestag verabschiedet



Manuela Keßler  
[manuela.kessler@bdo.de](mailto:manuela.kessler@bdo.de)



WP StB Dr. Niels Henckel  
[niels.henckel@bdo.de](mailto:niels.henckel@bdo.de)

#### ► Aktueller Anlass

Der Deutsche Bundestag hat am 14.11.2019 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) verabschiedet, und zwar in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13.11.2019. Beim ARUG II handelt es sich um ein sog. Einspruchsgesetz. Am 29.11.2019 hat der Deutsche Bundesrat beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Damit kann das Gesetz durch den Bundespräsidenten ausgefertigt werden. Zu erwarten ist, dass es noch vor dem Jahreswechsel im Bundesgesetzblatt verkündet werden wird.

Wir haben an dieser Stelle bereits ausführlich über relevante Inhalte des Referentenentwurfs<sup>1</sup> und des Regierungsentwurfs<sup>2</sup> berichtet. Gegenstand dieses Beitrags ist es, über auf der Zielgeraden des Gesetzgebungsverfahrens eingetretene Änderungen zu berichten und wesentliche Aspekte des Gesetzes darzustellen. Die wesentlichen Regelungsbereiche sind:

- Ausweitung der Mitspracherechte der Aktionäre bei der Organvergütung und Änderungen bei der Vergütungsberichterstattung
- verstärkte Mitspracherechte der Aktionäre bei Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen
- bessere Identifizierung und Information von Aktionären
- Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern

Der Gesetzgeber nutzte die Gelegenheit, um auch kleinere „Reparaturen“ innerhalb des HGB vorzunehmen, so bspw. in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines (Teil-)Konzernabschlusses für grds. nach HGB konzernrechnungslegungspflichtige Mutterunternehmen, die in einen übergeordneten ausländischen Konzernabschluss einbezogen werden (§§ 291, 292 HGB).

#### ► Vergütungssystem

Die neuen Regeln zielen darauf ab, eine bessere Überwachung der Vergütung der Unternehmensleitung durch die Aktionäre zu ermöglichen sowie eine bessere Verknüpfung von Vergütung und Leistung zu erreichen.

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat einer i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft ist jeweils ein „klares und verständliches“ System zur Vergütung der Organmitglieder zu entwickeln und abzufassen. § 87a Abs. 1 AktG enthält einen ausführlichen Katalog zum notwendigen Inhalt des Vergütungssystems. Nach der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz ist nunmehr - anders als noch im Referenten- und im Regierungsentwurf - zum einen eine Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder festzulegen, und zum anderen ist deren Vergütung nunmehr an der „nachhaltigen und langfristigen Entwicklung“ der Gesellschaft auszurichten. Hinzuweisen ist darauf, dass die konkrete Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder in der Kompetenz des Aufsichtsrats (§ 87 Abs. 1 AktG, DCGK) und die der Aufsichtsratsmitglieder in der Kompetenz der Hauptversammlung (§ 113 Abs. 1 AktG) verbleiben.

Bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle 4 Jahre, ist das Vergütungssystem der Hauptversammlung vorzulegen, die darüber beschließt. Zwar hat dieser Beschluss lediglich beratenden Charakter. Dennoch ist zu erwarten, dass von diesem eine implizite Bindungswirkung ausgeht. Das jeweilige Vergütungssystem ist zusammen mit dem Beschluss der Hauptversammlung auf der Website des Unternehmens für mindestens zehn Jahre zu veröffentlichen (§§ 120a Abs. 2 AktG). Aus diesem Grunde ist es nicht mehr erforderlich, dass börsennotierte Gesellschaften im Lagebericht/Konzernlagebericht die Grundzüge des Vergütungssystems darstellen. Die §§ 289a Abs. 2 HGB, 315a Abs. 2 HGB werden aufgehoben.

#### ► Vergütungsbericht

§ 162 AktG enthält neue Vorschriften zu einem - von der handelsrechtlichen Rechnungslegung entkoppelten - originär aktienrechtlichen Vergütungsbericht. Soweit sich die bisherigen handelsrechtlichen Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung tatbestandsseitig auf börsennotierte Gesellschaften bezogen (§§ 285 Nr. 9a Satz 5 ff.,

<sup>1</sup> Siehe Otte, Nora, Newsletter Rechnungslegung & Prüfung 1/2019, S. 3 ff.

<sup>2</sup> Siehe Otte, Nora, Newsletter Rechnungslegung & Prüfung 2/2019, S. 3 ff.

314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 ff. HGB), werden sie aufgehoben.<sup>3</sup> Materiell betrifft dies vor allem die bisherigen Regeln zur individualisierten Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder. Im (Konzern-)Anhang bleibt es bei Pflicht zur (nicht-individualisierten) Gesamtbezügeangabe sowie zur Angabe aktienbasierter Bezüge, und zwar wie bisher ohne weitere Differenzierung zwischen börsennotierten Gesellschaften und anderen Unternehmen.

Nach Aktienrecht müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten AG, SE oder KGaA demnächst jährlich einen klar und verständlich abgefassten<sup>4</sup> Vergütungsbericht erstellen. § 162 AktG spezifiziert dessen Inhalte. Erforderlich ist die Angabe der Vergütung, und zwar u.a.

- der „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile
- deren jeweiligen relativen Anteil
- der Anzahl der „gewährten oder zugesagten“ Aktien / Aktienoptionen, Ausübungsbedingungen
- ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern
- Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen; Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde
- Erläuterung, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde

Zu den Vorstandsmitgliedern sind außerdem Leistungen anzugeben, die

- von Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt/ gewährt wurden
- für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Organtätigkeit zugesagt wurden
- für den Fall der regulären Beendigung der Organtätigkeit zugesagt wurden (Barwert, aufgewandter oder zurückgestellter Betrag)
- für den Fall der im Laufe des Geschäftsjahrs beendete Organtätigkeit in diesem Zusammenhang zugesagt/gewährt wurden.

Es besteht demnächst eine weitreichende Individualisierungspflicht (= Namensnennung) für Bezüge von Vorstands- und (neu!) Aufsichtsratsmitgliedern, die sich neben aktuellen (neu!) auch auf

ehemalige Organmitglieder und damit auf Ruhegehälter (für die letzten 10 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit) erstreckt. Ein „opting out“ ist nicht mehr zulässig, da §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3 Satz 1 HGB gestrichen werden und im Aktiengesetz keine vergleichbare Regelung besteht.

Außerdem wird eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der

- Vergütung des jeweiligen Organmitglieds
- Ertragsentwicklung des Unternehmens
- Durchschnittsvergütung der Arbeitnehmer

über die letzten fünf Geschäftsjahre erforderlich sein. U.E. wäre dieser Vergleich (in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 9b der Richtlinie) wie folgt aufzubauen:

	Veränderung zum Vorjahr in Prozent				
	2021	2022	2023	2024	2025
Vergütung Vorstand Müller	6	3	10	12	10
Vergütung Vorstand Schmidt	4	3	5	8	5
Vergütung Aufsichtsrat Maier	5	0	5	5	5
Vergütung Aufsichtsrat Schulz	4	0	4	4	4
Ertrag des Unternehmens	5	3	8	15	8
Vergütung Arbeitnehmer	2	3	2	2	2

Da die „letzten fünf Geschäftsjahre“ vom Satzbau her im Gesetzestext aber abweichend von der EU-Richtlinie „platziert“ sind, bleibt abzuwarten, welche Auslegung sich durchsetzen wird.

Der Vergütungsbericht ist nicht inhaltlich durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Zukünftig muss dieser lediglich formell prüfen, ob die zur Verfügung zu stellenden Informationen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden. Darüber ist ein (separater) Vermerk zu erstellen. Der Vergütungsbericht muss, zusammen mit dem Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts, auf der Website des Unternehmens zehn Jahre lang kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden. In der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung ist darauf in Form eines Links zur Website Bezug zu nehmen. Außerdem ist der Vergütungsbericht jährlich der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter der Voraussetzung, dass das ARUG II noch vor dem 31.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet wird, wird der erste aktienrechtliche Vergütungsberichts für Geschäftsjahres zu erstellen, die nach dem 31.12.2020 beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die derzeitigen handelsrechtli-

<sup>3</sup> Dies macht Änderungen in DRS 17 erforderlich, auf den diesbezüglichen Beitrag in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung wird verwiesen, siehe S. 7.

<sup>4</sup> Bezüglich der formalen Gestaltung des Vergütungsberichts bieten die von der EU-Kommission derzeit als zweiter Entwurf

veröffentlichten „Guidelines on the standardised presentation of the remuneration report“ Hilfestellung, zum Beispiel durch dort vorgeschlagene Mustertabellen. Im DCGK wurden die dort bisher verfügbaren Mustertabellen gestrichen.

chen Regelungen fort. Diese Erstanwendungsregelung weicht von der im Referenten- und im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung ab.

► **Geschäfte börsennotierter Gesellschaften mit nahestehenden Personen**

In Bezug auf die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen führt das ARUG II zu grundlegenden Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Deren Ziel besteht in der Verbesserung der Kontrolle von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen und im Schutz der Gesellschaft und deren (Minderheits-)Aktionäre vor der Gefahr der Aneignung von Werten der Gesellschaft ohne marktgerechte Gegenleistung der *related party*. Hinzuweisen ist darauf, dass sich mit Blick auf die Rechnungslegung keine Änderungen ergeben: Die bisherigen Angabepflichten nach IAS 24.18 ff. und §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB bleiben unberührt.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind demnächst bei einer Transaktion einer börsennotierten Gesellschaft mit einer *related party* vor Vornahme des zivilrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat (§ 111b AktG) sowie eine Veröffentlichung zum Schutz der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre (§ 111c AktG) geboten. Die Zustimmungspflicht ist auf „wesentliche“ Geschäfte beschränkt (§ 111b Abs. 2 und 4 AktG). Dazu wird folgender Schwellenwert definiert:

„wirtschaftlicher Wert“ des Geschäfts<sup>5</sup> > 1,5 % der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen<sup>6</sup>

Eine Schwellenüberschreitung kann auch durch eine Zusammenrechnung aller innerhalb des laufenden Geschäftsjahres mit derselben *related party* getätigten Geschäfte, die einzeln betrachtet nicht zustimmungspflichtig wären, ausgelöst werden. Der Prozentsatz wurde auf 1,5% herabgesetzt, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren war noch von einem Prozentsatz i.H.v 2,5% die Rede.

In bestimmten, gesetzlich definierten Ausnahmefällen bedarf es keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, so bspw. bei Geschäften

- im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Konditionen
- mit unmittelbaren oder mittelbaren 100-prozentigen Tochtergesellschaften (i.S.d. IFRS)
- innerhalb eines Vertragskonzerns, die der Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen oder in Umsetzung einer solchen vorgenommen werden.

Die Pflicht zur Veröffentlichung umfasst - soweit nicht sogar eine ad hoc-Mitteilung notwendig ist -

eine unverzügliche Veröffentlichung in Medien, die zu einer aktiven Information der Adressaten führen (i.S.d. Wertpapierhandelsanzeigeverordnung), sowie für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Aktiengesellschaft. Die Veröffentlichung muss alle wesentlichen Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das Geschäft angemessen ist. Dies umfasst mindestens Informationen zur Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Personen, die Namen der nahestehenden Personen sowie das Datum und den Wert des Geschäfts.

Diese neuen Vorschriften werden ohne eine besondere Übergangsregelung in Kraft treten.

► **§§ 291, 292 HGB**

Seit in § 264 Abs. 3 HGB eine Offenlegung des befreienden Konzernabschlusses neben der deutschen auch in englischer Sprache durch den Gesetzgeber akzeptiert wird, stellte sich die Frage, aus welchem Grunde dies im Kontext der §§ 291, 292 HGB nicht ebenfalls akzeptabel sein sollte. Diese Paragraphen regeln eine mögliche Befreiung eines - in einen nach ausländischem Recht aufgestellten übergeordneten Konzernabschluss einbezogenen - deutschen Mutterunternehmens von der Verpflichtung zur Aufstellung eines handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschlusses.

Nach der Neufassung des § 291 HGB ist es demnächst ausreichend, den EU/EWR-Konzernabschluss und -lagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem EWR nebst Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung in englischer statt in deutscher Sprache offenzulegen. Zu § 292 HGB bezüglich Konzernabschlüsse von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist im Referentenentwurf und auch im Regierungsentwurf eine gleichlautende Regelung zunächst unterblieben. Erst in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz ist der Einschub „oder in englischer“ nunmehr ebenfalls ergänzt worden.

Bei dieser Änderung auf der Zielgeraden des Gesetzgebungsverfahrens ist dem Gesetzgeber allerdings entgangen, dass er für § 291 HGB die erstmalige Anwendung für nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahre angeordnet hat. Weil zu § 292 HGB eine Erstanwendungsregelung fehlt, ist die neue Fassung des § 292 HGB bereits ab dem 1. Tag des Monats, der auf die Verkündung des ARUG II im Bundesgesetzblatt folgt, also vermutlich dem 1.1.2020, anzuwenden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<sup>5</sup> = der am Markt zu erzielende Zeitwert des zu übertragenden Gegenstands.

<sup>6</sup> Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen i.S.d. § 266 Abs. 2 A und B HGB lt. zuletzt festgestelltem JA bzw. zuletzt gebilgtem KA.

## DRÄS 9 zur Änderung von DRS 17 und 20 verabschiedet



WP StB Dr. Niels Henckel  
niels.henckel@bdo.de

► **Aktueller Anlass**

Am 17./25.10.2019 haben die Fachausschüsse des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (DRÄS 9) verabschiedet. Durch DRÄS 9 werden

- DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und
- DRS 20 „Konzernlagebericht“

geändert. Dies war erforderlich, um den gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, kurz: ARUG II) Rechnung zu tragen.

DRÄS 9 basiert wie zuvor schon der Entwurf E-DRÄS 9 auf dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29.4.2019, da das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichungen noch nicht abgeschlossen war. Aus diesem Grunde stehen die Änderungen an DRS 17 und DRS 20 unter dem Vorbehalt, dass die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthaltenen Änderungen betreffend den (Konzern-) Anhang und (Konzern-) Lagebericht in materiell unveränderter Form in das endgültige ARUG II einfließen.

Gegenüber dem Entwurf E-DRÄS 9 haben sich lediglich wenige Änderungen ergeben.

► **DRS 17**

DRS 17 konkretisiert u.a. die gesetzlichen Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern (Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder) im Konzernabschluss sowie im Konzernlagebericht. Mit dem ARUG II<sup>7</sup> werden bestimmte Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung, die bisher im HGB enthalten waren, in das Aktiengesetz verlagert. Dies betrifft die nur für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 ff., 289a Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 ff. und 315a Abs. 2 HGB und damit die Individualisierung von Angaben zu Bezügen und Leistungen an Vorstandsmitglieder sowie die Darstellung der

Grundzüge des Vergütungssystems. Zukünftig wird nämlich ein Vergütungsbericht als originär aktienrechtlicher Bericht auf der Internetseite des jeweiligen berichtspflichtigen Unternehmens zu veröffentlichen sein. Soweit demnächst neue, durch das ARUG II ergänzten aktienrechtlichen Vorschriften in Kraft treten, werden die die entfallenden HGB-Regelungen konkretisierenden Ausführungen des DRSC in DRS 17 ersatzlos gestrichen. Dies war bereits im Entwurf E-DRÄS 9 so vorgesehen. Hintergrund ist, dass die Konkretisierung der Vorschriften zu eigenständigen aktienrechtlichen Publizitätsinstrumenten vom gesetzlichen Auftrag des DRSC (§ 342 Abs. 1 HGB) nicht gedeckt wäre.

Außerdem ist die Angabe von Vergleichszahlen zu den - nach den im HGB verbleibenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften nach wie vor gebotenen - Gesamtbezügen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats nicht mehr verpflichtend, sondern wird nur noch empfohlen. Gegenüber dem Entwurf E-DRÄS 9 differenziert die Formulierung in DRS 17.13 ff. i.d.F. DRÄS 9 nunmehr nach dem für den betreffenden Konzernabschluss geltenden Regelwerk. Solche Vorjahresinformationen sind in einem HGB-Konzernabschluss gesetzlich nicht vorgeschrieben und in einem IFRS-Konzernabschluss lediglich unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Wenn diese Angaben als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet sind, dürfen sie auch in einem IFRS-Konzernabschluss unterbleiben.

Das DRSC beabsichtigt zu prüfen, ob über Vorstehendes hinaus weitere inhaltliche Änderungen an DRS 17 erforderlich sind, die es dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen wird. Dies könnte - soweit dies jetzt bereits absehbar ist - den Zeitpunkt der Einbeziehung aktienbasierter Bezüge in die handelsbilanziell weiter erforderliche Angabe der Gesamtbezüge betreffen. Diskutiert wird nämlich, ob sich das in DRS 17 postulierte Prinzip der Definitiven Vermögensmehrung mit dem Verständnis des Begriffs „Gewährung“ in § 162 AktG deckt.

► **DRS 20**

Der materielle Inhalt der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB wird durch das ARUG II erweitert. Demnächst wird in der (Konzern-)Erklärung zur Unterneh-

<sup>7</sup> Auf den diesbezüglichen Beitrag in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung wird verwiesen, siehe S. 3.

menführung auf die Internetseite des Unternehmens Bezug zu nehmen sein (durch Angabe eines Links), auf welcher

- der aktienrechtliche Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr,
  - der Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG,
  - das geltende Vergütungssystem gem. 87a Abs. 1, 2 Satz 1 AktG sowie
  - der Beschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- öffentlich zugänglich gemacht werden oder bereits sind. In DRS 20 „Konzernlagebericht“ werden dementsprechend Ausführungen im Abschnitt zur (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung ergänzt bzw. geändert, um DRS 20 auf den aktuellen Rechtsstand zu bringen. Gegenüber dem Entwurf E-DRÄS 9 stellt DRS 20.K227 i.d.F. DRÄS 9 nunmehr klar, dass die auf der Internetseite zu veröffentlichenden Dokumente nicht bereits bei Veröffentlichung der Konzernklärung auf der Internetseite verfügbar sein müssen, sondern ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt dort öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Außerdem wurde DRS 20.B40f um den Hinweis ergänzt, dass die Ausführungen des DRS 20.B60 (maximal zwei „Klicks“ pro Dokument) dem Grunde nach auch für den in die Konzernklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Bezug auf

die Internetseite gelten, auf welcher der Vergütungsbericht usw. veröffentlicht wird. Erlaubt wäre es danach, eine Internetseite anzugeben, die auf diejenigen Internetseiten verlinkt ist, auf denen die gesetzlich genannten Dokumente direkt lesbar sind. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, müssen mehrere Internetseiten angegeben werden.

#### ► **Erstmalige Anwendung**

Der endgültige DRÄS 9 bzw. die dadurch geänderten DRS 17 und 20 sollen zeitgleich mit den durch das ARUG II geänderten gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sein. Die Anwendungsregeln zum ARUG II sehen vor, dass der erste aktienrechtliche Vergütungsbericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, zu erstellen ist. Zeitgleich wirken sich die geänderten Vorgaben im HGB (zusätzliche Angabe in der (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung, Wegfall der Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften) erstmals aus. Das Datum der Erstanwendung der Änderungen in DRS 17 und DRS 20 sollte daran angepasst werden. Nach Bekanntmachung des ARUG II im Bundesgesetzblatt wird das DRSC DRÄS 9 dem BMJV zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger zuleiten.

#### [Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### DRÄS 10 zur Änderung von DRS 16, 19, 23 und 25 verabschiedet



WP StB Dr. Niels Henckel  
niels.henckel@bdo.de

#### ► **Aktueller Anlass**

Am 17.10.2019 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 10 (DRÄS 10) verabschiedet. Gegenüber dem Entwurf E-DRÄS 10 haben sich lediglich wenige Änderungen ergeben.

Durch DRÄS 10 wird vor allem DRS 25 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ geändert. Das DRSC reagierte damit auf Fragestellungen, die sich anlässlich der erstmaligen Anwendung des DRS 25 zur Währungsumrechnung im Konzernabschluss ergeben haben. Diese Fragen der Anwender bezogen sich vor allem auf die Hochinflationbereinigung.

Daneben werden durch DRÄS 10 redaktionelle Änderungen an

- DRS 16 „Halbjahresfinanzberichterstattung“,
- DRS 19 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ und
- DRS 23 „Kapitalkonsolidierung“

vorgenommen. Dies war erforderlich, weil sich durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz im WpHG Paragraphen verschoben haben.

Es wird erwartet, dass DRÄS 10 durch das BMJV in Kürze im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden wird. Damit erhalten DRS 16, 19, 23 und 25 in der durch DRÄS 10 geänderten Fassung die Vermutung, GoB für die Konzernrechnungslegung zu sein (§ 342 Abs. 2 HGB).

#### ► **DRS 25**

DRS 25.99 sieht neben der Aufstellung eines Hartwährungsabschlusses eine Inflationsbereinigung durch Indexierung vor. Ein „Index“ spiegelt die Preisentwicklung im Hochinflationland zwischen dem Basisjahr und dem Abschlussstichtag wider. Die bisherige Formulierung war insoweit missverständlich, dass irrtümlich angenommen werden

konnte, dass zunächst die Indexierung bis zum Basisjahr und anschließend zwischen dem Basisjahr und dem Abschlussstichtag zu erfolgen hat. Dies entspricht aber nicht den Vorstellungen des DRSC. Aus diesem Grund wird in DRS 25.104 klargestellt, dass bei einer Hochinflationbereinigung durch eine Indexierung der Posten des Fremdwährungsabschlusses mit „Basisjahr“ der Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des jeweiligen Bilanzpostens oder der jeweiligen Aufwendungen/Erträge gemeint ist. Mit anderen Worten sind die betreffenden Posten ab dem Zeitpunkt des Zugangs und ausdrücklich nicht erst ab dem Zeitpunkt, von dem an eine Hochinflationbereinigung geboten ist, zu indexieren. Gegenüber dem Entwurf E-DRÄS 10 wurde DRS 25.104 - ohne weitere inhaltliche Änderung - nochmals leicht umformuliert sowie weitergehend begründet.

In der Entwurfsfassung E-DRÄS 10 war außerdem noch vorgesehen, DRS 25.B40 insoweit zu ergänzen, dass „zudem ... die Regeln des IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationländern“ zur Erfassung des Gewinns oder Verlusts aus der Nettosition der monetären Posten angewendet werden“ können. Auf diese Weise sollte klargestellt werden, dass die in der derzeitigen Fassung eingeräumte Möglichkeit der Anwendung der Vorgaben des IAS 29 nicht auf die Inflationsbereinigung/Indexierung von nichtmonetären Posten begrenzt ist. In der endgültigen Fassung von DRS 10 verzichtet das DRSC nunmehr darauf, auf IAS 29 zu verweisen, hebt Textziffer B40 auf und ergänzt nunmehr eine neue Textziffer 104a. Diese enthält die Empfehlung, Inflationsgewinne/-verluste aus der Nettosition monetärer Posten zu ermitteln und GuV-wirksam zu erfassen. Ein solcher Gewinn oder Verlust lässt sich - wie das DRSC weiter ausführt - indirekt als Saldo aus der Anpassung der nichtmonetären Posten der Bilanz und der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anpassung der indexgebundenen Posten ermitteln und kann geschätzt werden, indem die Änderung des allgemeinen Preisindexes auf den gewichteten Durchschnitt der Nettosition der monetären Posten angewandt wird.

Zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen in DRS 25.104 und DRS 25.104a zur Inflationsbereinigung durch Indexierung wurde ein ausführliches Beispiel in die Begründung DRS 25.B47 aufgenommen.

Einige Anwender haben die Angabevorschrift DRS 25.106 Buchstabe c - zumindest in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen - als obsolet empfunden, da § 308a Satz 2 HGB für die Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ohnehin die Verwendung der Durchschnittskurse vorschreibt. Nach dem derzeitigen

Wortlaut des DRS 25.106 Buchstabe c ist die Methode zur Ermittlung von Durchschnittskursen anzugeben, sofern solche aus Vereinfachungsgründen verwendet werden. Eine Verpflichtung, die Methode zur Ermittlung von Durchschnittskursen, also u.a. die verwendeten Bezugszeiträume und die dabei vorgenommene Gewichtung, anzugeben, ergibt sich allerdings aus der Verpflichtung zur Angabe der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB). Aus diesem Grund sind im Konzernabschluss Angaben sowohl zu den Durchschnittskursen bei Inanspruchnahme der Vereinfachungen gem. DRS 25.14 und .101 als auch zu den Durchschnittskursen bei der Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 308a Satz 2 HGB zu machen und stellt laut DRS 25.106 Buchstabe c eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB dar. Das jedoch nicht das mathematische Verfahren der Ermittlung, sondern die Zeiträume, die der Ermittlung der Durchschnittskurse zugrunde liegen, sowie die Gewichtung bei der Durchschnittskursermittlung, relevant sind, soll dies durch die Änderung ebenfalls klargestellt werden.

#### ► DRS 16, DRS 19, DRS 20 und DRS 23

Durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) haben sich im WpHG u.a. folgende Paragraphen bzw. Absätze verschoben:

WpHG (alt)	WpHG (neu)
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8	§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8
§ 2 Abs. 5	§ 2 Abs. 11
§ 2 Abs. 7	§ 2 Abs. 14
§ 21 Abs. 1, Abs. 1a	§ 33 Abs. 1, Abs. 1a
§§ 22f.	§§ 34f.
§ 37v	§ 114
§ 37w	§ 115
§ 37y	§ 117

DRÄS 10 aktualisiert insoweit die in DRS 16.3, 5, 8, 10 und 56, DRS 19.24 und DRS 23.B23 enthaltene Verweise resp. Zitate.

#### ► Erstmalige Anwendung

DRÄS 10 tritt ohne besondere Übergangsvorschriften mit Bekanntmachung in Kraft.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr.36 „Segmentberichterstattung“ (E-DRS 36) veröffentlicht



WP StB Dr. Niels Henckel  
niels.henckel@bdo.de

### ► Aktueller Anlass

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 29.10.2019 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 36 „Segmentberichterstattung“ (E-DRS 36) auf seiner Website veröffentlicht. E-DRS 36 dient der Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Segmentberichterstattung, um welche der handelsrechtliche Konzernabschluss gem. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie § 11 PubLG erweitert werden darf. E-DRS 36 soll nach dessen Finalisierung den derzeit in Kraft befindlichen DRS 3 „Segmentberichterstattung“ ersetzen. Nach finaler Verabschiedung erhält E-DRS 36 die nächste freie Nummer in der Folge der DRS, sodass derzeit davon auszugehen ist, dass der finale Standard DRS 28 heißen wird.

Mit der Überarbeitung verfolgte das DRSC u.a. das Ziel, die Segmentberichterstattung stärker als bisher am sog. „Management Approach“ auszurichten. Den Adressaten der Segmentberichterstattung soll es ermöglicht werden, die geschäftliche Entwicklung der wesentlichen Teilbereiche des Konzerns aus Sicht der Konzernleitung beurteilen zu können. Die für innerbetriebliche Zwecke optimierte Struktur spiegelt die interne Überwachung und Steuerung des Konzerns nach Überzeugung des DRSC am besten wider und bietet damit auch den externen Abschlussadressaten die beste Entscheidungsgrundlage (E-DRS 36.13). Dazu ist

- die Segmentabgrenzung,
- die Bestimmung, welche Segmentdaten anzugeben sind, und
- die Ermittlung dieser Segmentdaten

auf der Basis der internen Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung vorzunehmen (E-DRS 36.3).

### ► Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich des Standards erstreckt sich auf alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB oder § 11 PubLG zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses verpflichtet sind oder einen solchen freiwillig aufstellen und die diesen Konzernabschluss gem. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern (E-DRS 36.4 f.). Wenn ein Unternehmen seinen handelsrechtlichen Jahresabschluss gem. § 264 Abs. 1 Satz 2 Halb-

satz 2 HGB freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitert, wird die Anwendung des Standards empfohlen (E-DRS 36.7). Derzeit stellen zwar vergleichsweise wenige Bilanzierende freiwillig eine (Konzern-)Segmentberichterstattung auf. Die konsequentere Ausrichtung des DRS-Standards am Management Approach könnte die Bereitschaft der Unternehmen dazu allerdings erhöhen. Mutterunternehmen, die unter § 315e HGB fallen, haben ihre Konzern-Segmentberichterstattung demgegenüber zukünftig wie bisher nach IFRS 8 aufzustellen (E-DRS 36.6).

E-DRS 36 ist branchenneutral formuliert und gilt branchenunabhängig (E-DRS 36.8). Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Instituten oder Versicherungsunternehmen, wie sie Anlage 2 und 3 zu DRS 3 adressieren, sind nicht Gegenstand des neuen Standards.

Die wesentlichen Regelungen des E-DRS 36 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### ► Abgrenzung der Segmente

Die Abgrenzung der Segmente ist in einem ersten Schritt anhand der innerbetrieblichen Organisations- und Berichtsstruktur, welche für Zwecke der internen Steuerung durch das Management (im Fall mehrerer interner Segmentierungen: vorrangig) genutzt wird, vorzunehmen (E-DRS 36.11 ff.). Operative Segmente, deren wirtschaftlichen Charakteristika homogen sind, dürfen zusammengefasst werden (E-DRS 36.15). Aus den auf diese Weise bestimmten operativen Segmenten sind in einem zweiten Schritt diejenigen auszuwählen, die auch berichtspflichtig sind. Dies ist der Fall, wenn sie einen Schwellenwert von 10% bezogen auf die Umsatzerlöse, das Ergebnis oder das Vermögen aller operativen Segmente erreichen (E-DRS 36.19) oder ihre Angabe erforderlich ist, um 75% der konsolidierten Umsatzerlöse oder vergleichbaren Erträge des Konzerns abzudecken (E-DRS 36.23).

Diese Vorgehensweise ähnelt dem nach DRS 3 Gebotenen. Bei mehreren internen Segmentierungen ist gem. DRS 3.11 jedoch eine Abgrenzung der operativen Segmente nach der Chancen- und Risikostruktur des Konzerns vorzunehmen, während nach E-DRS 36.14 die vorrangige interne Steuerung ausschlaggebend ist.

Ein Konzern hat Informationen anzugeben, anhand derer die Abschlussadressaten die Art und die finanziellen Auswirkungen der von dem Konzern und seinen Segmenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem er tätig ist, beurteilen können (E-DRS 36.27). Jedes anzugebende Segment ist unter Erläuterung

der für die Abgrenzung und die eventuelle Zusammenfassung operativer Segmente maßgeblichen Merkmale zu beschreiben (E-DRS 36.29). Die einem Segment zuordenbaren Produkte und Dienstleistungen sind anzugeben, wenn ein anzugebendes Segment nicht produktorientiert abgegrenzt ist (E-DRS 36.31).

#### ► Bestimmung und Ermittlung der Segmentdaten

Bei der Bestimmung und Ermittlung der Segmentdaten spielt der Management Approach ebenfalls eine zentrale Rolle. Die Bestimmung des Maßes für das Segmentergebnis, das -vermögen und für die -schulden wie auch deren Ermittlung ist an der (ggf. vorrangigen) internen Steuerung auszurichten (E-DRS 36.24-.26). Die Bestimmung des Segmentergebnisses durch die Konzernleitung sah DRS 3 zwar vor; die Ermittlung der Segmentdaten folgt allerdings nicht dem Management Approach, sondern ist in Übereinstimmung mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des zugrunde liegenden Konzernabschlusses vorzunehmen (DRS 3.19). Außerdem schreibt DRS 3 konkret vor, wie die Daten bei inter- und innersegmentären Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie bei von mehreren Segmenten genutzten Vermögensgegenständen bzw. Schulden und den korrespondierenden Ergebniskomponenten zu ermitteln sind. Die Bewertungsgrundlagen der Segmentberichterstattung inkl. der Methoden zu intersegmentären Verrechnung und zur Allokation von Vermögensgegenständen und Schulden sowie entsprechender Aufwendungen und Erträge auf Segmente sind zu erläutern (E-DRS 36.32). Wenn nach E-DRS 36 auf die Methoden und Bewertungsansätze der internen Berichterstattung an das Management für Zwecke der Konzernsteuerung abgestellt wird, kann es aufgrund möglicher Abweichungen zwischen den berichteten Werten der Segmentberichterstattung und denen des Konzernabschlusses erforderlich sein, diese Unterschiede zu erläutern.

#### ► Segmentergebnis, -vermögen und -schulden

Für jedes anzugebende Segment sind das Segmentergebnis, das Segmentvermögen und die Segmentschulden, falls diese Werte der Konzernleitung regelmäßig berichtet werden, sowie folgende Werte anzugeben, falls sie im Segmentergebnis bzw. im Segmentvermögen enthalten sind oder der Konzernleitung regelmäßig berichtet werden (E-DRS 36.33 ff.):

- Umsatzerlöse oder vergleichbare Erträge, unterteilt in Umsätze mit Dritten und mit anderen Segmenten,
- Zinserträge und -aufwendungen,
- planmäßige Abschreibungen,
- wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten,
- Ergebnis aus Beteiligungen, die nach der Equity-Methode abgebildet werden,
- Ertragsteuerergebnis,
- wesentliche nicht zahlungswirksame Posten (außer Abschreibungen),
- Buchwert der nach der Equity-Methode abgebildeten Anteile,
- Buchwert der Zugänge zum Anlagevermögen.

Die Gesamtbeträge der Segmentumsatzerlöse, Segmentergebnisse, Segmentvermögen, Segment-schulden sowie sonstigen wesentlichen Segmentposten sind auf die entsprechenden Posten der Konzernbilanz und -GuV unter Angabe und Erläuterung wesentlichen Überleitungs-posten überzuleiten (E-DRS 36.38 ff.).

#### ► Sonstige Aspekte

Anders DRS 3, der Vorjahresangaben empfiehlt, enthält E-DRS 36 weder eine Empfehlung noch ein Gebot zur Angabe von Vorjahreswerten.

Wie schon DRS 3, sieht auch E-DRS 36 für die Segmentberichterstattung keine bestimmte Darstellung vor, vielmehr ist der internen Berichtsstruktur zu folgen. Wahlrecht, bspw. zur Zusammenfassung von Segmenten, sind grds. stetig auszuüben; nur ausnahmsweise kann eine Stetigkeitsdurchbrechung gerechtfertigt sein und ist dann zu begründen (E-DRS 36.41 ff.).

Es besteht bis zum 31.12.2019 die Möglichkeit, zu dem Standardentwurf gegenüber dem DRSC schriftlich Stellung zu nehmen.

Einen konkreten Erstanwendungszeitpunkt nennt der Standardentwurf noch nicht; ebenso nicht den Zeitpunkt des Außerkrafttretens von DRS 3. Gegenwärtig darf wohl angenommen werden, dass der endgültige Standard frühestens für am 1.1.2021 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein könnte.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX160-Unternehmen



WP StB Nils Borchering  
[nils.borchering@bdo.de](mailto:nils.borchering@bdo.de)

Zunehmend fordern die verschiedensten Anspruchsgruppen eine stetig steigende Transparenz, Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der unternehmerischen Rechenschaftslegung über nichtfinanzielle Informationen, die auch in gesetzgeberischen Maßnahmen bzw. regulatorischen Empfehlungen münden. So muss z.B. eine bestimmte Gruppe von Unternehmen neben ihrer ggf. bisherigen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzliche gesetzlich verpflichtende Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) erfüllen.<sup>8</sup>

Fraglich ist, wie Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen nachkommen und ob das CSR-RUG die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung sogar verdrängt.

Um diesen Fragen nachzugehen, wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX160-Unternehmen untersucht und nach bestimmten Kriterien analysiert. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Studie dargestellt.

Die Studie ist unter dem Link „NACHHALTIG GUT BERICHTEN! Verdrängt die CSR-Berichtspflicht die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung?“ abrufbar.

### ► Vorgehen

In die Studie wurden alle Unternehmen einbezogen, die im Jahr 2019 im DAX160 gelistet waren und bis zum Stichtag, dem 30.6.2019, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Berichtsjahr 2018 veröffentlicht haben. In der Analyse wurden die Nachhaltigkeitsberichte sowie, falls vorhanden, die nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen nach CSR-RUG untersucht und anhand verschiedener Kriterien ausgewertet.

### ► Ergebnisse der Studie

Ausgehend von allen DAX160-Unternehmen - unabhängig vom Stichtag, dem 30.6.2019 - entschieden sich bis zur Veröffentlichung der Studie, dem 12.9.2019, 67% für eine gesonderte freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2019. Der Vergleich zum Vorjahr zeigte dabei keine signifikanten Veränderungen.

### ► Auswertung Nachhaltigkeitsberichte

Von den insgesamt 160 DAX-Unternehmen hatten bis zum Stichtag, dem 30.6.2019, 92 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.

Bei der Verwendung von Rahmenwerken griffen 86% der berichtenden Unternehmen auf die GRI-Standards zurück, wovon sich 3% zusätzlich an den Leitlinien des International Integrated Reporting Council (IIRC) orientierten. Die bis zum Juli 2018 gültigen G4 Guidelines der Global Reporting Initiative (GRI) fanden aufgrund von abweichenden Geschäftsjahren noch in 2% der Fälle Anwendung. Die alleinige Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) fand bei lediglich 2% der ausgewerteten Unternehmen statt. 10% der untersuchten Unternehmen verzichteten in Gänze auf die Anwendung eines Rahmenwerks.

Bei Nutzung des Rahmenwerks der GRI wurde überwiegend (69%) in Übereinstimmung mit der Option „Core“ berichtet, 11% wählten die „Comprehensive“-Option und 20% stellten die Nachhaltigkeitsberichterstattung „in Anlehnung an“ den GRI-Standard auf.

Ergänzend zur Anwendung von Rahmenwerken bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde die Anwendung weiterer Leitlinien, Prinzipien sowie Initiativen in die Analyse mit einbezogen. Die Sustainable Development Goals (SDG) der UN wurden von 67% der Unternehmen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um rund 20%-Punkte, was die zunehmende Relevanz der SDGs unterstreicht.

Auf der von der Disclosure Insight Action (CDP) veröffentlichten Plattform haben 60% der untersuchten Unternehmen ihre Informationen zum Thema „Klima“ offengelegt und darauf in ihrem Nachhaltigkeitsbericht Bezug genommen.

Unternehmen, die Mitglied des United Nation Global Compact (UNGC) waren, stiegen im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig von 42% auf 46% an.

Der Science-Based-Targets-Initiative (SBTi) waren insgesamt 12% der ausgewerteten Unternehmen beigetreten, wobei mehr als die Hälfte den Anforderungen entsprechende Ziele aufgesetzt haben. Der Rest der Mitglieder der SBTi war noch in der Entwicklungsphase entsprechender Ziele.

Neben den vorangegangenen Kriterien wurde auch die Vorgehensweise zur Bestimmung der wesentlichen Themen in den Fokus der Untersuchung ge-

<sup>8</sup> Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten

(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.4.2017, BGBl. I 2017 S. 802.

nommen. In 92% der untersuchten Nachhaltigkeitsberichterstattungen wurde eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Die daraus gewonnene Anzahl der wesentlichen Themen reichte der Anzahl nach von 3 bis 40, mit einem Durchschnittswert von 14. Zur Veranschaulichung der Wesentlichkeitsanalyse stellten 62% der Unternehmen eine Wesentlichkeitsmatrix in ihren Berichten dar.

Unternehmen können ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung von externen Dienstleistern prüfen lassen und so unter anderem eine höhere Glaubwürdigkeit und eine verbesserte Kommunikation mit den Stakeholder-Gruppen schaffen. 75% der untersuchten Unternehmen beauftragten eine externe Prüfung, woraus sich eine Steigerung von über 10%-Punkten zum Vorjahr ergibt.

Die von den Unternehmen beauftragten Prüfungen wurden dabei zu 96% von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ausnahmslos zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt. Einige, wenige Unternehmen haben zusätzlich ausgewählte Teile des Berichts mit einer hinreichenden Sicherheit prüfen lassen. Die überwiegende Mehrheit (94%) der Prüfer verwendete den Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised). Ähnlich wie im Vorjahr wurden in 68% (66% in 2018) der Fälle nur ausgewählte Berichtsteile einer Prüfung unterzogen, beim verbleibenden Rest hingegen sämtliche Berichtsteile.

#### ► Auswertung Nichtfinanzielle Erklärung

Neben der Auswertung der Nachhaltigkeitsberichte wurden ebenso die nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen nach CSR-RUG untersucht. Ausgehend von den Unternehmen, die bis zum Stichtag 30.6.2019 einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht haben, unterlagen 85 Unternehmen (92%) der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung.

Knapp die Hälfte der Unternehmen (49%) veröffentlichte die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung im Nachhaltigkeitsbericht in Form eines eigenständigen Kapitels oder vollständig integriert. 31% verorteten die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung im (Konzern-) Lagebericht und weitere 16% außerhalb des (Konzern-) Lageberichts im Geschäftsbericht. Lediglich 4% der zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichteten Unternehmen entschieden sich, diese als separates PDF-Dokument auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Im Vergleich zum Vorjahr wählten somit deutlich weniger Gesellschaften ein separates Dokument (-10%-Punkte), sondern bezogen die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung verstärkt in ihren Nach-

haltigkeitsbericht (+6%-Punkte) oder in den (Konzern-) Lagebericht (+5%-Punkte) ein. Der Einbezug der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung außerhalb des (Konzern-) Lageberichts im Geschäftsbericht nahm hingegen geringfügig ab (-1%-Punkt). Obwohl noch immer ein heterogenes Bild der Verortung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung herrscht, lässt sich im zweiten Jahr der Anwendung des CSR-RUG erkennen, dass Unternehmen diese zunehmend in ihren Nachhaltigkeitsbericht oder (Konzern-) Lagebericht einbinden, anstatt diese separat zu publizieren.

Die im Gesetz festgeschriebenen fünf Belange gelten als Mindestbelange in der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung. Jedoch müssen Unternehmen nicht zwingend zu jedem Belang berichten, wenn das Unternehmen begründen kann, weshalb der ausgelassene Belang für dieses Unternehmen als unwesentlich angesehen wird. Von allen in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen, die zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichtet waren, berichteten 72% über alle fünf Belange. Beim verbleibenden Rest der Unternehmen wurden hingegen ein oder mehrere Belange als nicht wesentlich eingestuft und daher nicht in die nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen mit aufgenommen.

Bei 80% der untersuchten Unternehmen wurde die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung durch einen externen Dienstleister geprüft. Ausgehend von den geprüften nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen diente die Prüfung zu knapp 90% zur Erlangung einer begrenzten und zu 6% einer hinreichenden Sicherheit. Vereinzelt (4%) wurde die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung teils mit begrenzter und teils mit hinreichender Sicherheit geprüft. Die externen Dienstleister waren zu 99% Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

#### ► Fazit

Aus den Ergebnissen der durchgeführten Studie lässt sich feststellen, dass das CSR-RUG die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest bisher nicht verdrängt hat. Die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung wird zunehmend im Nachhaltigkeitsbericht oder im (Konzern-) Lagebericht veröffentlicht. Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung wurden diese zu 75% resp. 80% einer externen Prüfung unterzogen. Diese Prüfungen dienten zu 100% bzw. 90% der Erzielung einer begrenzten Sicherheit basierend auf dem Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Financial Accounting und Nachhaltigkeitsberichterstattung



WP CVA Karsten Paape  
karsten.paape@bdo.de

Das Thema der Nachhaltigkeit, gemessen an Umweltschutz, sozialem Verhalten und fairer Unternehmensführung (ESG), ist spätestens nach der Veröffentlichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen, in der Mitte der Gesellschaften angekommen. Die Millennium Entwicklungsziele traten am 1.1. 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft.

Als wesentlich für die Erreichung dieser Ziele wird die Einbindung der Finanzbranche gesehen, die Kraft ihrer Multiplikator- und Allokationsfunktion eine entscheidende Funktion hat, um diese Ziele zu erreichen.

Heute sind bereits ESG-Kriterien in viele Investitionsentscheidungen von Investoren eingegangen. Die Folge ist die rapide Entwicklung des Marktsegmentes Green Finance. Der Global Green Finance Index (GGFI); der Bloomberg Barclays MSCI Green Bond Index oder iShares Green Bond Index von Blackrock sind nur einige wenige Indizes, die diesen Kapitalfluss abbilden.

Das Bedürfnis nach Investitionen in ESG-Unternehmen und Investments schlägt sich auch in der Berichterstattung nieder. Neben dem Thema der elektronischen Berichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen nach ESEF für Jahresfinanzberichte ab dem 1.1.2020, kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit als zweite große Herausforderung für die Unternehmensberichterstattung angesehen werden.

Während die IFRS eine Rechnungslegungsnorm darstellen, die ihre Wertschätzung aus der globalen einheitlich standardisierten Anwendbarkeit erhalten, ist dieses bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht der Fall.

Eine Vielzahl von supra-, nationalen und regionalen Standardsettern, aber auch NGOs haben Standards definiert. Diese Vielzahl beeinträchtigt die Vergleichbarkeit von Daten und erschwert deren Prüfbarkeit mittels einheitlicher Prüfungsstandards.

In Deutschland findet durch die CSR Richtlinie-Umsetzungsgesetz (2017) die nicht-finanzielle Berichterstattung von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Finanzinstituten und Versicherungen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Beschäftigten in ihren Lage- und Konzernlageberichten mittels nichtfinanzieller Erklärung statt

(§§ 289b HGB, 315b HGB). Betroffene Unternehmen können in der Berichterstattung alternativ einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht (bspw. integriert in den Nachhaltigkeitsbericht) erstellen.

Die nicht-finanziellen Indikatoren sind von einem Unternehmen individuell festzulegen und operativ als Steuerungsgröße einzusetzen. Die ESG-Indikatoren sind folglich fester Bestandteil der Risikosteuerung und der unternehmerischen Planung des Unternehmens. Für Investoren stellen diese Informationen folglich einen wichtigen Entscheidungsparameter dar.

Eine Berichterstattung im Format des „traditionellen“ Lageberichts ist zu befürworten, da so einer integrierten Berichterstattung gefolgt wird, die dem Adressaten die Informationsverarbeitung von Geschäftsmodell, Risikoberichterstattung, etc. erleichtert.

Einzelne Unternehmen erstellen einen separaten und freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der Global Reporting Standards (GRI) der Vereinten Nationen, die vom Global Sustainable Standardboard veröffentlicht werden. Andere Unternehmen orientieren sich an dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), welcher sich an den GRI anlehnt, jedoch weniger umfangreich ist.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 9.5.2019 eine neue Fassung des DCGK beschlossen, die mit Inkrafttreten des ARUG II beim BMJV zur Veröffentlichung eingereicht wird. Die Empfehlungen beinhalten auch Aussagen zu einer CSR-Berichterstattung.

Ferner plant das BMF eine Überarbeitung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für Ende 2019. Inhaltlich soll die bestehende Erklärung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) um Nachhaltigkeitsaspekte wie Aussagen zum unternehmerischen Handel zu Zielen der nachhaltigen Entwicklung erweitert werden.

Nachdem der Deutsche Corporate Governance Kodex (2009), der Deutschen Nachhaltigkeitskodex (2011) und die Berichtspflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (2017) eingeführt wurden, scheinen sich die Überarbeitungen mit der Integration bzw. Vernetzung der jeweiligen Berichtspflichten zu befassen.

Während der CGK Bericht als separater Bericht neben dem Abschluss und Lagebericht steht, sind die genannten Berichtsbestandteile mit ESG Bezug je nach Ausübung des Wahlrechts Bestandteil des Lageberichtes.

Bisher hat das IASB sich auf die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards ohne ESG-Fokus konzentriert. Mit der Gründung eines EU Reporting Labs im Rahmen des Sustainable Action Plans werden weitere Regulierungen zu erwarten sein, insb. aufgrund von Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures („TCFD“). Im Rahmen des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ist die Europäische Kommission bestrebt, die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen weiter zu verbessern.

Bspw. hat die Europäische Kommission am 18.6.2019 die Ergänzung der unverbindlichen Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Sinne der CSR-Richtlinie um klimabezogene Angaben veröffentlicht. Diese gehen über den derzeitigen Stand der deutschen CSR-Gesetzgebung und dessen Auslegung in DRS 20 hinaus. Inhaltlich wird gefordert, dass Unternehmen sowohl die Auswirkungen des Klimas auf die Geschäftsentwicklung, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens als auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (inkl. dessen Lieferkette und Produkte) auf das Klima angeben.

Ferner hat der European Insurance and occupational pensions authority („EIOPA“) bspw. Empfeh-

lungen an die EU-Kommission gegeben, um Solvency II um Nachhaltigkeitsziele (Prudent Person Principle) zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der ESG-Berichterstattung und deren Anforderungen an das Financial Accounting, insb. im Hinblick auf das interne Risikomanagementsystem und die internen Berichtsprozesse in Unternehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Berichtspflichten von Unternehmen zu ESG-Themen innerhalb der Finanzberichterstattung zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen werden. Insbesondere könnten Empfehlungen maßgeblich im Rahmen der Nachschau der Umsetzung der CSR-Richtlinie in den EU Staaten Berücksichtigung finden, mit der Folge einer möglichen Überarbeitung der CSR-Richtlinie.

Für den Wirtschaftsprüfer eröffnen die CSR-Themen neue Prüfungsfelder und Beratungschancen innerhalb der Finanzberichterstattung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### Prüfungsschwerpunkte 2020 der DPR und der ESMA



Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Am 18.11.2019 veröffentlichte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihre Prüfungsschwerpunkte 2020, betreffend Abschlüsse aus dem Kalenderjahr 2019. Die Liste enthält nicht ausschließlich nationale, d. h. durch die DPR allein festgelegte Schwerpunkte, sondern auch gemeinsame europäische Enforcement-Schwerpunkte. Die europäischen Schwerpunkte (sog. „enforcement priorities for listed companies’ financial statements“) sind durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) vorgegeben.

Nachfolgend sind die festgesetzten aktuellen **DPR-Schwerpunkte 2020** dargestellt:

1. Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken (IAS 36):
  - Bestimmung der sachgerechten Ebene des Wertminderungstests (Segmentgrenzen IAS 36.80 (b), zahlungsmittelgenerierende Einheit (ZGE) statt einzelнем Vermögenswert IAS 36.22; IAS 36.66)
  - Ermittlung des Nutzungswerts mit Hilfe plausibler Annahmen und unter Berücksichtigung des speziellen Risikos des Vermögenswerts bzw. der ZGE (IAS 36.30 ff.; IAS 36.A17 (a))
  - Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung aus der Perspektive eines unabhängigen Marktteilnehmers (IFRS 13.22) und unter Beachtung der Fair-Value-Hierarchie (IFRS 13.72 ff.); ggf. Erfordernis einer Kalibrierung der Inputparameter anhand des Transaktionspreises beim erstmaligen Ansatz (IFRS 13.64)
  - Auswirkungen von IFRS 16 auf den Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert.
2. Konzernlagebericht:
  - Darstellung der Auswirkungen von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB)
  - Darstellung und Berechnung von bedeutsamsten Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung der Erstanwendung von IFRS 16, insbesondere Bereinigung von Effekten bei alternativen Leistungskennziffern, Anfertigung einer Überleitungsrechnung zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (§ 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB).
3. spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IAS 12 "Ertragsteuern" (einschließlich der Anwendung von IFRIC 23 "Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung").
4. Weitere Hinweise:
  - Auswirkungen des Übergangs von einem einzigen Leitzinssatz (bisher IBOR) auf einen Nachfolger (sog. IBOR-Reform)<sup>9</sup>
  - Veröffentlichung von nichtfinanziellen Informationen (Hinweis in Deutschland: DPR hat nach h.M. kein (materielles) Prüfungsrecht in Bezug auf die nichtfinanzielle Erklärung)
  - Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern
  - Vorbereitung auf das einheitliche elektronische Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)
  - (Weiterhin) Mögliche Auswirkungen verschiedener Brexit-Szenarien: Hierbei insbesondere die Darstellung der Involvierung und der Abhängigkeit des Geschäftsmodells von bzw. in UK, nicht „ob der Brexit kommt oder nicht“.

Die **ESMA-Schwerpunkte** wurden bereits am 22.10.2019 veröffentlicht und sind für den Bilanzsteller von gleicher Relevanz wie die national spezifischen Prüfungsschwerpunkte. Zur Vollständigkeit werden nachfolgend die ESMA Schwerpunkte dargestellt:

1. Spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 16 "Leasingverhältnisse";
2. Fortsetzung zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 "Finanzinstrumente" für Kreditinstitute (credit institutions) und IFRS 15 "Erlöse aus Verträgen mit Kunden" für Industrieunternehmen (corporate issuers);

Erwähnenswert ist hierbei, dass IFRS 16 somit in zweifacher Hinsicht eines kritischen Reviews des Enforcement unterfällt. In Bezug auf die Erwartungen der DPR an die Darstellung im Konzernlagebericht kann bspw. angeführt werden, inwiefern eine transparente und angemessene Darstellung der Effekte gewährleistet ist und/o-

<sup>9</sup> Auf den diesbezüglichen Beitrag in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung wird verwiesen, siehe S. 16.

der, ob die Methode zur Berechnung von Leistungsindikatoren verändert wurde, bspw. wegen der Erstanwendung von IFRS 16 (Darstellung und Erläuterung). Für den ESMA Teil könnten folgende Fragestellungen relevant sein:

- Darstellung der IFRS 16 Lösung
- Zurverfügungstellung der aktualisierten Konzernbilanzierungsrichtlinie
- Dokumentation zur Vertragsinventarisierung (insbesondere im Ausland)
- Vergleich Ausblick (IAS 8.30) im Vorjahr zum IST und Erläuterung etwaiger Differenzen

Die Liste der Prüfungsschwerpunkte ist weiterhin nicht als abschließend zu verstehen. Sind bei einem Unternehmen andere Sachverhalte im Geschäftsjahr von besonderer Relevanz, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Aufgriff dieser im Rahmen der (Stichproben-)Prüfung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und die Finanzberichterstattung im Lichte der „IBOR- Reformen“



WP StB Dr. Jan Faßhauer  
jan.fasshauer@bdo.de

### ► Überblick

Vor dem Hintergrund der weltweit laufenden Reformaktivitäten der Referenzzinssätze, sog. IBOR-Reformen, durch die in vielen Währungsräumen die Referenzzinssätze zukünftig durch neue Referenzzinssätze ersetzt werden sollen,<sup>10</sup> hat das IASB bereits im Jahre 2018 ein Projekt zu punktuellen Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 ins Leben gerufen.

Dieses Projekt wurde zwischenzeitlich in zwei Phasen untergliedert. Phase I mündete in der Veröffentlichung einer Änderung an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 am 26.9.2019 und ist damit bereits abgeschlossen. Gegenstand der Phase I sind Rechnungslegungsimplicationen, die sich zeitlich betrachtet im Vorfeld des Austauschs von Referenzzinssätzen insbesondere durch Marktunsicherheiten ergeben.

Phase II soll sich hingegen mit der Bilanzierung des eigentlichen Austauschs von Referenzzinssätzen in Verträgen beschäftigen und wie dieser Austausch beispielsweise in Bezug auf die Anwendung der Regeln zur Modifikation von Verträgen zu behandeln ist. Über Phase II werden wir in künftigen Ausgaben dieses Newsletters berichten.

### ► Phase I

Die Marktunsicherheiten, die aktuell aufgrund der IBOR-Reformen vorherrschen, haben (bzw. hatten) vor Abschluss der Phase I und der nunmehr verabschiedeten Änderung von IFRS 9 und IAS 39 Einfluss auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in Bezug auf die folgenden Punkte:

### ► Identifikation der Risikokomponenten

Eine Risikokomponente muss nur bei der anfänglichen Designation der Sicherungsbeziehung und nicht fortlaufend separat identifizierbar sein. Nach den bisherigen Regelungen hätte die Sicherungsbeziehung beendet werden müssen, da im Kontext der IBOR-Reformen die abgesicherte Risikokomponente (z.B. der UK LIBOR) ausgetauscht und somit nicht als fortlaufend identifizierbar qualifiziert gewesen wäre. Bei Beendigung hätten dann die während der Sicherungsbeziehung im OCI erfassten Wertänderungen erfolgswirksam in der GuV erfasst werden und bislang im OCI erfasste Beträge ggf. in die GuV umgegliedert werden müssen.

### ► „highly probable-Kriterium“ und prospektive Effektivitätsbeurteilungen

Es ist durch die Änderung zu unterstellen, dass der Referenzzinssatz auf den Cashflows des Grundgeschäfts, des Sicherungsinstruments oder des abgesicherten Risikos basiert und durch die IBOR-Reformen nicht verändert wird. Bei einem erwarteten Austausch des Referenzzinssatzes wäre zu schlussfolgern gewesen, dass die Änderung des Zinssatzes im Kontext der IBOR Reform dazu führen könnte, dass die Einstufung der Sicherungsbeziehung nicht als „highly effective“ (nach IAS 39) erfolgen kann, bzw. dass von einer hohen Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung in Bezug auf den von IFRS 9 geforderten wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft nicht ausgegangen hätte werden können. Im Zuge der Reform ist zu erwarten, dass ab einem gewissen Zeitpunkt die Cashflows nicht länger den bislang in IFRS 9/IAS 39 geforderten Anforderungen, mitunter dass eine erwartetes Grundgeschäft im Rahmen eines Cash Hedges hochwahrscheinlich ist, genügt hätten.

<sup>10</sup> Zu den Details siehe <https://www.bdo.global/en-gb/insights/global-industries/financial-services/ibor-update>

**▶ Retrospektiver Effektivitätstest nach IAS 39**

Eine Sicherungsbeziehung ist nicht zu beenden, wenn die retrospektive Effektivität in dem Zeitraum, in dem Unsicherheiten aufgrund der IBOR-Reformen bestehen, außerhalb von 80-125% liegt.

**▶ Recycling der Cash Flow Hedge Reserve**

Es ist zu unterstellen, dass sich der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows basieren, durch die IBOR-Reformen nicht verändern wird und die CFH-Reserve daher nicht allein aufgrund der IBOR-Reformen zu recyceln ist.

**▶ Erstmalige Anwendung von IFRS 9 und IAS 39 in der geänderten Fassung**

Die am 26.9.2019 verabschiedete Änderung soll noch im Jahr 2019 das EU-Endorsement erhalten und ist danach für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2020 beginnen, anzuwenden. Dabei handelt es sich um zeitlich begrenzte Erleichterungen, ohne die Sicherungsbeziehungen ansonsten aufgrund der gegenwärtigen Unsicherheiten aus den IBOR-Reformen beendet werden müssten. Die beschlossenen Erleichterungen sind dahingehend zeitlich begrenzt, als dass die Erleichterungen grundsätzlich ab dem früheren Zeitpunkt aus Wegfall der aus den IBOR-Reformen resultierenden Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt und Höhe der IBOR-basierten Cashflows und Beendigung der betroffenen Sicherungsbeziehung nicht mehr anzuwenden sind.

**▶ Angabepflichten**

Zudem wurden in IFRS 7 Angabepflichten bei Inanspruchnahme der Erleichterungen aufgenommen und die Angabe folgender Informationen verlangt:

- Nominalbetrag der betroffenen Sicherungsinstrumente,
- alle wesentlichen Annahmen oder Beurteilungen, die bei der Anwendung der Erleichterungen getroffen wurden,
- qualitative Angaben darüber, wie sich die IBOR-Reformen auf das Unternehmen auswirken und dieses den Übergangsprozess steuert.

**▶ Hinweis**

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die im vorhergehenden Beitrag zu den Prüfungsschwerpunkte 2020<sup>11</sup> genannten Erwartung der DPR und der ESMA weit über die zuvor genannten Angaben hinausgehen dürften. Es ist zu erwarten, dass die Enforcementstellen und die DPR in Deutschland<sup>12</sup> insbesondere im Lagebericht eine weitergehende Berichterstattung über die Auswirkungen der IBOR-Reformen erwarten. Dabei werden die Enforcementstellen die Perspektive der Adressaten der Finanzberichterstattung als Messlatte anlegen. Damit ist zu erwarten, dass alle diejenigen Auswirkungen, die aus Sicht des Bilanzierenden eine Relevanz für die Adressaten haben, darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen sind.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<sup>11</sup> Auf den diesbezüglichen Beitrag in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung wird verwiesen, siehe S. 15.

<sup>12</sup> Für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung wird außerdem auf IDW RH FAB 1.020, IDW Life 2019, S. 741, verwiesen.

## PRÜFUNG

### Alte und neue Instrumente der Sanierung - Der Entwurf IDW ES 2 n.F. und der Restrukturierungsplan des präventiven Restrukturierungsrahmens



WP CFA Steffen Ziegenhagen  
[steffen.ziegenhagen@bdo.de](mailto:steffen.ziegenhagen@bdo.de)



RA MBA Steffen Reusch  
[steffen.reusch@bdo-restructuring.de](mailto:steffen.reusch@bdo-restructuring.de)

Handelsstreit, Brexit, „die Digitalisierung“, Umwälzungen in einer Schlüsselbranche wie der Automobilindustrie oder im stationären Einzelhandel - die ökonomischen Rahmenbedingungen scheinen unangenehmer zu werden. Zwar ist momentan höchst unsicher wie sich Brexit & Co tatsächlich entwickeln, aber anstelle eines „Et hät noch immer jod jejang“ werden vorausschauende Überlegungen drängender, welche Handlungsoptionen bei einer länger andauernden Krise bestehen. Hierzu wollen wir Ihnen in diesem Beitrag zum einen ein bewährtes „altes“ - aber deswegen nicht weniger aktuelles - Instrument der Sanierung sowie ein zukünftiges bzw. „neues“ vorstellen.

Bei dem alten Instrument handelt es sich um die Sanierung mittels eines Insolvenzplanverfahrens. Damit wird der Rechtsträger im Rahmen der Insolvenzordnung in einem gerichtlichen Verfahren saniert. Das IDW hat zu den Anforderungen an die Erstellung von Insolvenzplänen bereits im Jahr 2000 mit dem IDW S 2 einen Standard veröffentlicht.

Seit dessen erster Fassung haben sich die Anforderungen an Insolvenzpläne stetig weiterentwickelt. Dies insbesondere durch gesetzliche Unklarheiten, intensive Diskussionen in der Literatur und ganz maßgeblich im Zuge der Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). Diese werden nun in der neuen Fassung des Entwurfs des IDW S 2 („IDW ES 2 n.F.“) berücksichtigt.<sup>13</sup>

Das neue Instrument ist der in der bis Mitte 2021 umzusetzenden EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen enthaltene Restrukturierungsplan. Dieser präventive Restrukturierungsrahmen soll Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit geben, sich frühzeitig auf der Grundlage eines von den Gläubigern

mehrheitlich zu beschließenden Restrukturierungsplans, also ähnlich wie in Insolvenzplan aber außerhalb der Insolvenz, zu sanieren.

#### ► IDW ES 2 n.F. zu Anforderungen an Insolvenzpläne

Der Aufbau des IDW ES 2 n.F. ähnelt grundsätzlich der alten Fassung: Nach Vorbemerkungen und Ausführungen zu Zielen, Arten und Regelungsstruktur von Insolvenzplänen werden der Zeit- und Verfahrensablauf nach der Insolvenzordnung dargestellt, insbesondere zu den zu durchlaufenden Schritten und dem jeweiligen Zeitbedarf.

Der Schwerpunkt des IDW ES 2 n.F. liegt auf der Erläuterung des sogenannten darstellenden Teils des Insolvenzplans. Der darstellende Teil soll den Beteiligten die Ziele des Insolvenzplans, das Sanierungskonzept sowie die Wirkungen für die Gläubiger im Falle einer Annahme des Plans aufzeigen und damit als Entscheidungsgrundlage dienen.

Der IDW ES 2 n.F. macht deutlich, dass entscheidend für den Schutz der Gläubiger die Qualität des Sanierungskonzepts ist und verweist dabei auf den aktuellen IDW S 6 für Sanierungskonzepte (weitere Informationen zum IDW S 6 finden Sie hier im Beitrag von Julian Lappe und Steffen Ziegenhagen).

Zudem wird betont, dass die bloße Sicherstellung von Liquidität und Finanzierung nicht ausreichend ist für ein tragfähiges Sanierungskonzept. Vielmehr ist der Nachweis - wie im IDW S 6 - der Sanierungsfähigkeit im Sinne einer Wettbewerbs- und Renditefähigkeit maßgeblich.

Neben den im Sanierungskonzept üblicherweise definierten leistungswirtschaftlichen Maßnahmen sind auch die finanzwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens, die mit Bestätigung des Insolvenzplans wirksam werden, darzustellen. Der IDW ES 2 n.F. geht hier auf die Besonderheiten beim Debt-Equity-Swap, beim Forderungsverzicht mit Besserungsschein sowie bei Mängelgewährleistungsansprüchen und streitigen Forderungen ein.

Ein weiterer Schwerpunkt des IDW ES 2 n.F. sind Ausführungen zur Gruppenbildung, mithin der Zusammenfassung von Gläubigern mit ähnlicher Rechtsstellung oder wirtschaftlicher Interessenslage zu Gruppen. Differenziert nach Gläubigergruppen sind die Auswirkungen einer Annahme des Insolvenzplans im Rahmen einer Quotenver-

<sup>13</sup> Siehe IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne, IDW Life 2019, S. 362.

gleichsrechnung darzustellen. Aus dieser Rechnung muss u. a. deutlich folgen, welche Beiträge die Gläubiger zum Gelingen der Unternehmensfortführung leisten müssen, wie z. B. das Ausmaß des Verzichts auf oder die Stundung von Forderungen. Der IDW ES 2 n.F. enthält hierzu auch eine Muster-Quotenvergleichsrechnung.

### ► Umsetzung des präventiven Restrukturierungsrahmen

Ein weiteres wegweisendes Projekt für die Sanierungskultur ist die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen in nationale Rechtsnormen bis spätestens Mitte 2021. Dieser präventive Restrukturierungsrahmen soll Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit geben, sich frühzeitig auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich zu beschließenden Restrukturierungsplans außerhalb der Insolvenz zu sanieren. Die Richtlinie fordert u. a., dass im Rahmen des vorzulegenden Restrukturierungsplans dargestellt wird, wie die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederhergestellt werden kann. Insoweit kann hier der IDW S 6 als inhaltliche Vorlage für den vorzulegenden Restrukturierungsplan dienen.

Herzstück der präventiven Restrukturierung ist der Restrukturierungsplan, für den das Vorlage-recht grundsätzlich nur beim Schuldner liegen soll. Für die Regelungen zum Restrukturierungsplan hat sich die EU (auch) am deutschen Insolvenzplanverfahren orientiert. Ziel des Restrukturierungsplans ist die Einigung mit den Gläubigern. Allerdings müssen - anders als im Insolvenzplanverfahren - nicht alle Gläubigergruppen in den Restrukturierungsplan einbezogen werden.

Vom Planersteller und dessen Zielen hängt ab, welche Gläubiger von dem Restrukturierungsplan betroffen sein sollen, wobei den Arbeitnehmern besondere Informations- und Schutzrechte gewährt werden: Z. B. kann durch den Restrukturierungsplan nicht in nationale, kollektivarbeitsrechtliche Bestimmungen eingegriffen werden.

Die Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie zum Planinhalt sehen vor, dass - ähnlich wie beim darstellenden Teil eines Insolvenzplans - die wirtschaftliche Situation des Schuldners, die Ursachen und der Umfang der Schwierigkeiten und die durchzuführenden Restrukturierungsmaßnahmen beschrieben werden sollen. Ebenso soll in diesem Zusammenhang auf die Position der Arbeitnehmer und das Vermögen des Schuldners eingegangen werden. Der Schuldner bzw. Planersteller hat zudem darzulegen, welche Parteien vom Restrukturierungsplan betroffen sind und warum welche Parteien in Klassen nachvollziehbar zu machen.

Bei der Klassenbildung sollen Parteien mit vergleichbaren Rechten bzw. gleichgerichteten Interessen einer Klasse angehören, wobei der Planersteller die Einteilung in Klassen im Detail weitgehend in seinem Ermessen vornehmen kann. Zwingend ist lediglich eine Differenzierung zwischen gesicherten und ungesicherten Gläubigern.

Die im Plan enthaltenen Restrukturierungsmaßnahmen werden von der Richtlinie weit umschrieben, so dass ähnlich wie im Insolvenzplan sämtliche Restrukturierungsmaßnahmen getroffen werden können, die rechtlich zulässig sind. Der Restrukturierungsplan kann daher Änderungen in der Kapitalstruktur (z. B. Debt-Equity-Swaps), Änderungen der Verbindlichkeiten (Umschuldung, Schuldnerlasse, Stundungen) sowie auch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung (z. B. Umwandlungsmaßnahmen, (Teil-)Veräußerungen oder Verkauf im Ganzen) beinhalten und eröffnet somit eine hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung.

Über die Annahme (oder auch Ablehnung) des Restrukturierungsplans stimmen die betroffenen Parteien ab. Gläubiger, deren Rechtsstellung nicht durch den Plan betroffen ist, haben kein Recht, über den Plan abzustimmen. Der Restrukturierungsplan gilt als von den betroffenen Parteien als angenommen und entfaltet damit Bindungswirkung, wenn bezogen auf den Betrag ihrer Forderung oder Beteiligung in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht wird (Summenmehrheit). Die konkreten Mehrheitserfordernisse können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht regeln. Es wird nur vorgegeben, dass keine größere Mehrheit als 75 % erforderlich sein darf. Zusätzlich zur Summenmehrheit eröffnet die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eine Kopfmehrheit zu verlangen.

Die Restrukturierungsrichtlinie sieht außerdem den Fall vor, dass ein Restrukturierungsplan auch dann angenommen werden kann, sofern eine oder mehrere Klassen gegen ihn gestimmt haben.

Voraussetzung für eine solche Ersetzung der Zustimmung ist allerdings, dass

- die Mehrheit der Klassen den Plan angenommen hat, dabei muss eine Klasse gesicherte oder vorrangiger Gläubiger sein oder
- mindestens eine betroffene Klasse den Plan angenommen hat, die bei Anwendung der Liquidationsprioritäten keine Zahlung erhalten würde.
- Außerdem muss sichergestellt sein, dass ablehnende Klassen mit gleichrangigen Klassen gleichbehandelt werden und gegenüber nachrangigen Klassen bessergestellt werden (relative Vorrangregel; von der Richtlinie als Regelfall vorgesehen - optional kann anstelle des

relativen Vorrangs die absolute Vorrangregel im nationalen Recht angewendet werden).

In diesem Fall des sogenannten klassenübergreifenden „Cram-Down“ ist eine Bestätigung des Restrukturierungsplans durch ein Gericht oder eine dafür vorhergesehene behördliche Stelle vorgesehen.

Die Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan können durch ein Moratorium auf Antrag des Schuldners unterstützt werden. Durch die Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen während der Verhandlungen soll verhindert werden, dass einzelne oder sämtliche Gläubiger durch Einzelzwangsvollstreckung oder Beendigung von für die Betriebsfortführung wesentlichen noch zu erfüllenden Verträgen den Zusammenbruch des Unternehmens herbeiführen können. Die Dauer der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen ist dabei eigentlich auf einen Höchstzeitraum von vier Monaten begrenzt; in der nationalen Umsetzung besteht aber die Möglichkeit, den Zeitraum auf maximal zwölf Monate auszuweiten.

Neben den oben genannten Optionen für die Umsetzung in nationales Recht überlässt die Restrukturierungsrichtlinie viele weitere wesentliche Detailfragen der nationalen Umsetzung.

Derzeit ist das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland in vollem Gange und es wird mit einem entsprechenden Entwurf im Frühjahr 2020 gerechnet. Nach der Umsetzung in nationales Recht wird sich zeigen, wie das präventive Restrukturierungsverfahren die Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland verändert und ob das Insolvenzplanverfahren daneben von Gewicht für die Sanierungskultur in Deutschland bleiben wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

**BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

**BIELEFELD**

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

**BONN**

Godesberger Allee 119  
53175 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

**BREMEN**

Bürgermeister-Smidt-Straße 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

**BREMERHAVEN**

Grashoffstraße 7  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

**CHEMNITZ**

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 371 4348-0  
Telefax: +49 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

**DORTMUND**

Stockholmer Allee 32b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

**DRESDEN**

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

**DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

**ERFURT**

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

**ESSEN**

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

**FLENSBURG**

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

**FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

**FREIBURG I. BR.**

Bismarckallee 9  
79098 Freiburg i Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

**HANNOVER**

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

**KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

**KIEL**

Koboldstraße 2  
24118 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

**KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEIPZIG**

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

**LÜBECK**

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

**MÜNCHEN**

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

**OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de

**ROSTOCK**

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

**STUTTGART**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

**WIESBADEN**

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

**WELTWEIT**

Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1935 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor  
WP StB Roland Schulz  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
zap@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

